

Umweltamt, 29.08.2016, 2880

An das
Bezirksamt Sennestadt
z. Hd. Herrn Grabe

Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner des Bezirks Sennestadt in der Sitzung vom 16.06.2016

hier: Anfrage von Herrn Ralf Fehring von der Bürgerinitiative – Für Senne, Wald und Trinkwasserhaushalt: - Stoppt die Württemberger Allee-

Frage 1: Wie steht die Bezirksvertretung Sennestadt dazu, dass das Monitoring von Kollisionsopfern im Windpark Hasselbach bereits nach zwei Jahren beendet werden soll (s. Beschlussvorlage im Landschaftsbeirat)?

(Anmerkung: Diese Frage ist direkt an die BV gerichtet. Als Hinweis Folgendes:

Bei dem angesprochenen Monitoring, welches vom Antragsteller im Antrag für die Windkraftanlagen Hasselbach beschrieben wurde, handelt es sich nicht um ein Monitoring von Kollisionsopfern. Es handelt sich vielmehr um das sogenannte Gondelmonitoring, welches über Aufnahme und Speicherung von Fledermausrufen durch ein Gerät an der Gondel der WEA Informationen zu ihren Aktivitäten in Rotorhöhe erbringen soll. Diese Informationen sind mit Untersuchungen vom Boden aus nicht zu erreichen.

Ob und in welcher Form ein Gondelmonitoring im Rahmen der immissionsrechtlichen Genehmigung der Windenergieanlagen festgesetzt wird, entscheidet die Genehmigungsbehörde im Umweltamt im laufenden Verfahren.)

Frage 2: Was wird getan, um einen Schutz des gesamten Evesselgrünzuges, westlich des Strothbachwaldes zwischen Gildemeisterstraße und Sender Straße zu gewährleisten.

Bei der angefragten Fläche handelt es sich um die Strothbachau, die zwischen der Gildemeisterstraße und der Sender Straße in ihrer Gesamtheit in städtischem Besitz ist und im Bebauungsplan Nr. I/St 24 „Industriegebiet Schlinghofstraße“ als öffentliche Grünfläche festgesetzt worden ist.

Ein Teilbereich nordwestlich des Strothbaches (ca. 50 %) liegt zusätzlich im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Bielefeld–Senne. Diese Fläche wird seit 2008 über den Vertragsnaturschutz durch Schafbeweidung gepflegt.

Innerhalb des südöstlich angrenzenden Teilbereiches des städtischen Grundstücks, der außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes, aber auch in der öffentlichen Grünfläche liegt, befindet sich der Strothbach. Ein Streifen von 5 m rechts und links des Fließgewässers ist nach Wasserrecht von jeglicher baulicher Nutzung frei zu halten.

Aufgrund der Festsetzung der Gesamtfläche als öffentliche Grünfläche im Bebauungsplan und weil die Fläche städtisch ist, liegt es in der Hand der Stadt Bielefeld und seiner politischen Gremien, für die naturnahe Erhaltung und Nutzung der Fläche Sorge zu tragen. Daher ist ein formaler Schutz der Fläche über eine Schutzgebietsausweisung derzeit nicht notwendig.

gez. Becker